

8. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Fähre Calbe – Gottesgnaden

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 Nr. 2 b, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit gültigen Fassung hat, der Stadtrat der Stadt Calbe in seiner Sitzung vom 07.12.2017 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

Der § 4 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert

§ 4 Gebührenhöhe

Kinder unter 5 Jahren	frei
Kinder von 5 bis 15 Jahren	0,75 €
Erwachsene	1,51 €
10 er Karte f. Erw. u. Kinder inkl. Fahrrad und Handwagen	15,10 €
Fahrräder und Handwagen	0,75 €
zweirädrige Kraftfahrzeuge (sowie Beiwagen)	2,50 €
PKW (nur nach behördlicher Anordnung)	3,00 €
Wochenkarte für PKW inkl. Fahrer (nur nach behördlicher Anordnung) (berechtigt auch zum Übersetzen Mit Moped, Motorrad oder Fahrrad)	83,14 €
einachsiger Anhänger	1,51 €

LKW und Traktoren (nur nach behördlicher Anordnung)	4,50 €
Fuhrwerke (nur nach behördlicher Anordnung)	3,00 €
Wochenkarte für Erwachsene und Kinder incl. Fahrrad und Handwagen:	21,14 €
Monatskarte incl. Fahrrad und Handwagen	90,60 €
Monatskarte (nur in Verbindung mit Schülerbeförderungsausweis)	45,30 €
Saisonkarte (1. April – 30. September) incl. Fahrrad und Handwagen	551,15 €
Saisonkarte für Kinder von 5 bis 15 Jahre Inkl. Fahrrad	275,58 €
Jahreskarten incl. Fahrrad für Kinder von 5 bis 15 Jahren sowie Schwerstbehinderte incl. Rollstuhl ect.	551,15 €
Jahreskarte Erwachsene incl. Fahrrad und Handwagen	1.102,30 €
Sondernutzung (nur auf Antrag)	36,15 € pro Stunde + evtl. Zuschläge
Durch den Antragsteller sind darüber hinaus Zuschläge pro angefangene Stunde in Höhe von:	
für Feiertage	4,81 €
für Samstage ab 13.00 Uhr	2,75 €
für Sonntage	3,43 €
für Nachtstunden	2,75 €
	zu zahlen.

Die Fährbenutzer haben unabhängig von der Sondernutzungsgebühr die in der Fährgebührensatzung festgelegten Fahrpreis zu entrichten.

Artikel 2
Inkrafttreten

§ 9 wird neu gefasst.

§ 9

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Calbe (Saale), den 07.12.2017

Hause
Bürgermeister

(Siegel)